5. Änderung der Allgemeinen Bauverordnung

Antrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 2024 und Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 2. Dezember 2025
Vorlage 6001

Ratspräsidentin Romaine Rogenmoser: Wir können über eine Rückweisung, Ablehnung oder Zustimmung beschliessen. An der Verordnung selber können Sie jedoch nichts ändern, und Eintreten ist gemäss Paragraf 89 litera d des Kantonsratsgesetzes obligatorisch.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Präsidentin der Kommission für Planung und Bau (KPB): Die Kommission für Planung und Bau beantragt dem Kantonsrat mit 10 zu 5 Stimmen, die Änderungen der Allgemeinen Bauverordnung, ABV, zu genehmigen. Die Änderung der ABV steht im direkten Zusammenhang mit der Änderung des Planungs- und Baugesetzes *(PBG)* betreffend die Baulinien, einer Vorlage, welcher dieser Rat soeben unter Traktandum 4 definitiv zugestimmt hat – wir haben ja die Vorlage im Antrag der Redaktionskommission beraten. Damit wurde geregelt, dass die zulässigen Masse von vorspringenden Gebäudeteilen im Baulinienbereich im PBG statt in der ABV definiert werden sollen. Nun muss die Änderung auch in der ABV nachvollzogen werden.
Die Aufhebung der entsprechenden Bestimmung untersteht von Gesetzes wegen der Genehmigung des Kantonsrates. Konkret handelt es sich um Paragraf 6c der ABV, welcher aufzuheben ist, da die zulässigen Höchstmasse der vorspringenden Gebäudeteile statt wie bisher in der ABV neu bei den allgemeinen Vorschriften zu den zulässigen Grundstücksnutzungen im PBG geregelt werden. Die KPB hatte aufgrund der inhaltlichen Abhängigkeit an ihren Sitzungen jeweils beide Vorlagen insgesamt neunmal gemeinsam beraten.
Nachdem eine Kommissionsminderheit aus SP und Grünen den Antrag zur Änderung des PBG abgelehnt hat, will sie folglich auch die Änderung der ABV nicht genehmigen. Namens der KPB-Mehrheit beantrage ich Ihnen Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

Detailberatung

Titel und Ingress
I. und II.

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.